



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An den
Präsidenten des
Bundesamts für Justiz
Herrn [REDACTED]
Adenauerallee 99-103
53094 Bonn

nachrichtlich per E-Mail an:
Referat I 5 - Justizariat
[REDACTED]@bfj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799- [REDACTED]
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.datenschutz.bund.de
DATUM Bonn, 17.07.2019
GESCHÄFTSZ. 15-726/006#0111

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch zur Anwendung des Gesetzes zur Regelung
des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)
im Bundesamt für Justiz (BfJ)**

BEZUG **Mein Schreiben vom 29. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vom 16. bis zum 18. April 2019 haben meine Mitarbeitenden Frau [REDACTED]
[REDACTED] und Herr [REDACTED] einen Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß § 12
Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Anwendung des Informationsfreiheitsge-
setzes in Ihrem Hause durchgeführt. Am Abschlussgespräch am 18. April 2019 ha-
ben für Ihr Haus Herr [REDACTED], Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED]
[REDACTED] teilgenommen.

Für die sehr freundliche und effektive Unterstützung durch Ihre Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter darf ich mich auch im Namen meines Prüfungsteams ausdrücklich be-
danken.

Die Kontrolle erfolgte auf der Grundlage der Auswertung von insgesamt 159 IFG-
Verfahren aus den Jahren 2016 bis 2018, zu denen Ihr Justizariat jahresbezogene
Übersichtslisten der IFG-Vorgänge zur Verfügung gestellt hat. Die Durchsicht und



SEITE 2 VON 6 Bewertung der Vorgänge hat ein Gesamtbild der IFG-Bearbeitung in Ihrem Haus ermöglicht.

Das Justizariat bearbeitet neben den eingehenden IFG-Anträgen auch Bürgeranfragen zu sehr unterschiedlichen Themen. In Einzelfällen waren Anfragen von Journalisten zu bearbeiten, die sich sowohl auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch als auch auf den Anspruch nach IFG beriefen.

I. Wesentliches Ergebnis

Als wesentliches Ergebnis bleibt festzuhalten, dass IFG-Anträge in Ihrem Haus durchweg gesetzeskonform und bürgerfreundlich bearbeitet werden. Hinweise auf substanzielle materielle Mängel bei der Anwendung des Gesetzes im Einzelfall ergaben sich nicht.

II. Im Einzelnen ergeben sich folgende Feststellungen

1. Organisation und Verfahren

Die Arbeitsteilung zwischen dem Justizariat und den Fachreferaten hat sich bewährt. Substantielle, strukturelle Schwächen in der Organisation und dem Verfahrensablauf wurden nicht festgestellt. Hervorzuheben ist, dass die Einholung der Beiträge der Fachreferate durchweg sehr zügig erfolgt. Lediglich die Abgabe von dort eingegangenen IFG-Anträgen durch das Fachreferat VI 2 (Ordnungsgeldverfahren) an das Justizariat erfolgte in Einzelfällen mit großer zeitlicher Verzögerung. Hierzu haben Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] im Abschlussgespräch mitgeteilt, dass die Verfahrensweise mit den jetzt zuständigen Referaten VI 2 und VI 3 abgeändert worden ist.

Der Leitfaden für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im BfJ stellt eine umfassende und übersichtliche Arbeitshilfe dar, die lediglich punktuell aktualisiert werden sollte.



Die Abgrenzung zwischen Bürgeranfragen und Presseanfragen einerseits und IFG-Anträgen andererseits erfolgt durchweg sachgerecht; negative Kompetenzkonflikte wurden nicht festgestellt.

2. Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt durchweg ordnungsgemäß. Lediglich in Einzelfällen waren Akten unvollständig (AZ. [REDACTED]; AZ. [REDACTED]) oder eine Veraktung erfolgte aufgrund von Verwechslungen unter einem falschen Geschäftszeichen (AZ. [REDACTED]; AZ. [REDACTED]; AZ. [REDACTED]; AZ. [REDACTED]) mit teilweise widersprüchlichen Auskünften (AZ. [REDACTED]; AZ. [REDACTED]).

3. Fristgerechte Bearbeitung von IFG-Anträgen

Positiv hervorzuheben ist, dass der Informationszugang häufig sehr bald nach Antragseingang und deutlich vor dem Ablauf der Ein-Monats-Frist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG gewährt wurde.

Vereinzelte mehrtätige Fristüberschreitungen festgestellt (z.B. AZ. [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]). Eine längere Bearbeitungsdauer ergab sich in Einzelfällen z.B. bei der Einbindung staatlicher Stellen im Ausland (AZ. [REDACTED]).

4. IFG-Anträge ohne Klarnamen und Postanschrift

In den wenigen Fällen, in denen ein Antrag unter Pseudonym erfolgte, wurde dem Antragsteller die Auskunft erteilt, sofern es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelte.

Dies halte ich für sachgerecht. § 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität bzw. der Angabe einer zustellfähigen Postanschrift des Antragstellers keine Aussage. Sofern ein IFG-Antrag positiv und



ohne gebührenpflichtigen Aufwand beschieden werden kann, sehe ich keine Notwendigkeit, die Bearbeitung von der Nennung des „Klarnamens“ und einer Postanschrift abhängig zu machen.

5. Ausschlussstatbestände

Zur richtigen Anwendung der Ausnahmetatbestände des IFG gehört nicht nur die Subsumtion unter die eng auszulegenden Versagungsgründe der §§ 3 bis 6 IFG unter Beachtung der norminterpretierenden Vorgaben der Rechtsprechung. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert auch eine nachvollziehbare Begründung im ablehnenden Bescheid.

Es fanden sich auch insoweit keine Vorgänge, die auf einen Optimierungsbedarf bei der Bearbeitung hindeuten. In den Fällen, in denen Ausschlussstatbestände einschlägig waren, wurden diese gut nachvollziehbar dargelegt und begründet.

6. Drittbeteiligung bei Betroffenheit rechtlich geschützter Interessen Dritter

Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt, ist diesem schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben (§ 8 Abs. 1 IFG). Sieht die Behörde nach dieser Beteiligung des Drittbetroffenen den Informationszugang als eröffnet an, erfolgt dieser erst, wenn der Dritte gerichtlichen Rechtsschutz nicht bzw. nicht erfolgreich gesucht hat (§ 8 Abs. 2 IFG).

Notwendige Drittbeteiligungsverfahren waren im Kontrollzeitraum nur vereinzelt erforderlich. Mit zwei Verfahrensvarianten versucht das BfJ, das IFG-Verfahren auch in diesen Fällen zügig und effektiv durchzuführen: Der Antragsteller erhält die gewünschten Informationen mit Teilschwärzungen mit dem Hinweis, dass er den Teilschwärzungen widersprechen kann und der Bitte um Begründung seines weitergehenden Informationsbegehrens hinsichtlich der (zunächst) geschwärzten Informationen (1. Verfahrensvariante). In der zweiten Verfahrensvariante wird der Antragsteller vorab darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Schwärzungen erforderlich werden und gefragt, ob er damit einverstanden ist. Bleibt eine Rückäußerung des Antragstellers in angemessener Frist aus, geht das BfJ davon aus, dass der Antrag nicht weiter verfolgt wird und schließt den Vorgang ab.



SEITE 5 VON 6 Beide Verfahrensweisen begegnen keinen Bedenken.

7. Gebühren

Gebühren für den Informationszugang sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Das Gesetz untersagt damit prohibitive, abschreckende Gebührenprognosen und verbietet überzogene Gebühren für den anlässlich der Bearbeitung eines IFG-Antrages entstehenden Personalaufwand. Die zur Abgeltung dieses Aufwandes entstehenden Gebühren werden durch die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) auf maximal 500 Euro begrenzt. Auch innerhalb dieses Rahmens sollten entstehende Personalkosten wegen der Vorgabe des § 10 Abs. 2 IFG nicht „1 zu 1“, sondern „proportional verkleinert“ in Ansatz gebracht werden.

Die Gebührenbearbeitung erfolgt durchweg gesetzeskonform und bürgerfreundlich. Vereinzelt wurde bei IFG-Anträgen ein Vorschuss nach § 15 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes verlangt. Unter Ziffer 5 des o. a. Leitfadens ist die Möglichkeit, einen Kostenvorschuss zu verlangen, unter Hinweis auf § 15 BGebG aufgenommen. Grundsätzlich kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach § 15 Abs. 1 BGebG, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Die Bestimmungen des § 15 BGebG gelten auch für individuell zurechenbare behördliche Leistungen nach dem IFG. Allerdings müssen Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass ohne die Vorauszahlung das Haushaltsinteresse gefährdet wäre (OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2014, 710 (711)). Eine Gefährdung des Haushaltsinteresses kommt in Betracht, wenn sich der Gebührenschuldner mit der Zahlung von Gebühren im Verzug befindet.

Seit 2017 sind keine Vorschüsse mehr verlangt worden. Nach Auskunft des Fachbereichs ist die bisherige Vorschusspraxis im Jahr 2016 bewusst beendet worden. Ich rege an, den o. a. Leitfaden in diesem Punkt zu aktualisieren.



III. Fazit

Das BfJ bearbeitet IFG-Anträge gesetzeskonform und bürgerfreundlich. Die Bearbeitung erfolgt erfreulicherweise in vielen Fällen sehr zeitnah. Lediglich in Einzelfällen wurde die Frist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG nicht gewahrt.

Für Übersendung einer aus Ihrer Sicht evtl. erforderlichen Stellungnahme innerhalb

von 8 Wochen

nach Zugang meines Schreibens wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Vertretung

Jürgen H. Müller